

 **Bundeskanzleramt**

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
Europa, Integration und Familie

Claudia Plakolm
Bundesministerin für Europa,
Integration und Familie

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.154.662

Wien, am 22. April 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Tschank, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Februar 2025 unter der Nr. **494/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Bewertung der Justiz in Albanien, Missstände, politische Verfolgung und Abschiebungen“ an die damalige Bundesministerin für EU und Verfassung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

1. *Wie beurteilen Sie die Wirksamkeit der durch EURALIUS unterstützten Reformen in der albanischen Justiz, insbesondere im Hinblick auf die Unabhängigkeit, Effizienz und Verantwortlichkeit der Justiz?*
2. *Wie beurteilen Sie das geplante Verbot von TikTok in Albanien als Maßnahme, die laut Kritikern der Unterdrückung der Meinungsfreiheit dienen soll?*
3. *Halten Sie die Aufnahme umfassender Beitrittsverhandlungen für gerechtfertigt, obwohl wesentliche Reformen in der albanischen Justiz nicht nur ausstehend, sondern viel mehr erhebliche Kontroversen durch die albanische Regierung bei der Besetzung wichtiger Ämter zu sehen sind sowie schwere Vorwürfe von Korruption weiterhin bestehen und so gut wie nicht aufgearbeitet werden?*

4. *Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen politisch Verfolgte aus Österreich nach Albanien abgeschoben werden sollen, trotz der Gefahr, dass sie dort vor einem korrupten oder politisch instrumentalisierten Justizsystem stehen?*
5. *Ist der Umgang mit Journalisten und Meinungsfreiheit aus Ihrer Sicht kompatibel mit den EU-Beitrittskriterien?*

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Fragen nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 10/2025, im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBl. II Nr. 62/2025 nicht Gegenstand meines Vollziehungsbereiches sind und somit nicht beantwortet werden können.

Claudia Plakolm

